



Weisung betreffend Nutzung von öffentlichem Grund

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Vom Gemeinderat erlassen am 31. August 2020

1. Grundsatz

Die Nutzung von öffentlichem Raum für private, kulturelle und kommerzielle Anlässe bedarf eines bewilligten Gesuches und ist kostenpflichtig.

2a) Privat- und Vereinsanlässe

Öffentlicher Raum in der Gemeinde wird nicht für private Anlässe wie Hochzeiten, Geburtstage etc. abgesperrt und vermietet. Öffentliche Plätze sollen für alle zugänglich sein und nicht durch Privatfeiern belegt werden.

Ausnahmen:

- Ausnahmen dürfen nur an einheimische Private und einheimische Vereine für nicht öffentliche Anlässe erteilt werden.
- Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem/der Gemeindepräsidenten/in.
- Allfällige Ausnahmegewilligungen müssen vor Ort sichtbar angeschlagen werden.

Gesuche müssen mindestens 1 Woche zum Voraus eingereicht werden

Die Entscheide der Verwaltung in Absprache mit dem/der Gemeindepräsidenten/in sind abschliessend.

2b) Kulturelle Anlässe

Kulturelle Anlässe werden jeweils als Einzelfall geprüft und müssen von der Gesellschaftskommission bewilligt werden.

Gesuche müssen mindestens 1 Monat zum Voraus eingereicht werden.

Massstab:

- Standort
- Dauer/Zeit
- Umfang und Emissionen
- Nutzen für das Dorfleben
- Kultureller Wert

Bei Unsicherheit kann die Gesellschaftskommission den Gemeinderat zuziehen. Die Entscheide der Gesellschaftskommission sind abschliessend. Regelmässig stattfindende Anlässe können auch direkt von der Präsidialabteilung bewilligt werden.

2c) Kommerzielle Anlässe

Kommerzielle Anlässe werden jeweils als Einzelfall geprüft und müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Unter kommerzielle Anlässe fallen Angebote, bei denen der Verkauf im Vordergrund steht.

Gesuche müssen mindestens 1 Monat zum Voraus eingereicht werden.

Masstab:

- Standort
- Dauer/Zeit
- Umfang und Emissionen
- Art des Anlasses
- Anzahl ähnlicher Anlässe pro Jahr

Die Entscheide des Gemeinderats sind abschliessend. Regelmässig stattfindende Anlässe können auch direkt von der Präsidialabteilung bewilligt werden.

3.Kosten

Kosten für die Nutzung von öffentlichem Raum werden gemäss Art. 22 des Gebührenreglements berechnet. Dazu gerechnet werden der Aufwand des Werkhofs und der Verwaltung gemäss Art. 42 und 49 des Gebührenreglements. Infrastrukturkosten werden in Form einer Pauschale (mindestens CHF 100.00) oder nach Einzelposten verrechnet.

Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über einen eventuellen Erlass einer Gebühr.

Die Bewilligung wird von der Verwaltung ausgestellt.

Twann, 01.09.2020

Bernhard Demmler

Margrit Bohnenblust

Geschäftsleiter

Gemeindepräsidentin